

68. Zum Begriff der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes und zur Frage, in welcher Form die Anerkennung zu erklären ist.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Juli 1923 i. S. D. (Rl.) w. D. (Wefl.).
IV 660/23.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Otto D., ein unehelicher Sohn der Klägerin, schloß, aus dem Felde in die Heimat beurlaubt, am 20. Juli 1917 die Ehe mit Agnes geb. W. Schon am zweiten Tage nach der Eheschließung gebar diese ein Kind, die Beklagte. Am 16. Oktober 1918 fiel Otto D. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß die Beklagte unehelich sei. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Ansicht, die Klägerin könne die angebliche Unehelichkeit der Beklagten um deswillen nicht geltend machen, weil Otto D. das Kind nach der Geburt als das seinige anerkannt habe (§§ 1593, 1598 BGB.). Dabei geht es davon aus, daß die Anerkennung der Ehelichkeit zwar keine ausdrückliche Erklärung erfordere, vielmehr auch durch schlüssige Handlungen erklärt werden könne, daß sie aber ein auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtetes Rechtsgeschäft sei und deshalb nicht lediglich einen auf ein tatsächliches Verhalten gerichteten Willen des Ehemanns erkennen lassen dürfe, sondern den Willen zum Ausdruck bringen müsse, eine rechtliche Wirkung des Inhalts herbeizuführen, daß das Kind dem Manne gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes auf die Dauer haben solle. Den unzweideutigen Ausdruck eines herartigen Willens findet es in dem Briefe vom 28. Juli 1918, den Otto D. aus dem Felde an seine Frau geschrieben hat. Es berücksichtigt, daß nach den Bekundungen einzelner Zeugen Otto D. gelegentlich seines letzten, im August und September 1918 zu Hause verlebten Urlaubs Äußerungen getan haben soll, die auf einen andern Willen schließen lassen könnten. Aber auch bei Zurückstellung von Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen erscheint es ihm fraglich, ob Otto D. ihnen seine wahre Meinung offen-

anspruchs nicht zu begründen, um so weniger als die Beklagte nach der einwandfreien Feststellung des Vorprozessrichters seit dem 5. November 1919 im Lieferungsverzuge und daher von da an auch für eine durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich war. Nach den Vertragsbedingungen soll allerdings die Beklagte, wie sie vorträgt, im Falle eines Ausstandes und anderer ähnlicher Störungen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs die Wahl gehabt haben, entweder (gegen Rückerstattung der etwa schon erhaltenen Zahlung) von der Lieferung ganz abzusehen oder sie bis zum Wiedereintritt normaler Zustände hinauszuschieben. Auf diese Vertragsbedingungen kann aber die Beklagte im jetzigen Rechtsstreit nicht mehr zurückkommen, denn der Kläger macht nicht Rechte aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis der Parteien geltend, sondern den an die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners zur Leistung anknüpfenden gesetzlichen Schadenersatzanspruch des § 283 BGB. Den Eintritt nachträglicher Unmöglichkeit im Sinne des § 283 Abs. 1 Satz 3 hat die Beklagte selbst nicht behauptet; mehr als eine vorübergehende Arbeits- und Lieferungsbehinderung (auf die Dauer des erwähnten Ausstandes) lag nach ihrer eigenen Darstellung nicht vor.

Aus dem gleichen Grunde muß auch die weitere Müge ohne Erfolg bleiben: das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Beklagten übergangen, daß nach den Vertragsbedingungen der Kläger bei Nichtlieferung nur Rückzahlung des Kaufpreises, nicht aber Schadenersatz beanspruchen könne. Die Revision hat hierbei die an die oben mitgeteilte Vertragsbedingung sich unmittelbar anschließende Klausel im Auge, daß die Beklagte in allen Fällen, wo sie aus irgendwelchen Gründen zur Lieferung nicht in der Lage sei, nur zur einfachen Rückzahlung der Anzahlung ohne Zinsen verpflichtet sei „unter Ausschluß eines jeglichen sonstigen Anspruchs“. Es mag sein, daß die Beklagte auf Grund dieser Vereinbarung einem unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis heraus erhobenen Schadenersatzanspruch des Klägers wirksam hätte entgegentreten können. Dem § 283 gegenüber, der in Ergänzung des § 893 BPD. zur Erleichterung für den Gläubiger die Umgehung des Erfüllungsanspruchs in einen Schadenersatzanspruch ermöglicht, muß die Berufung auf den vertragmäßigen Ausschluß der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs versagen, wofern nicht eine zweifelsfreie Parteiabrede dahin vorliegt, daß der Ausschluß über die Verurteilung des Schuldners zur Leistung hinaus auch für die im § 283 BGB. zugelassene Schadenersatzforderung Wirkung haben soll. Für eine Ausschaltung des Schadenersatzanspruchs des § 283 durch Vereinbarung der Parteien liegt aber im gegenwärtigen Falle nichts vor. Die Beklagte selbst hat nicht behauptet, daß der Ausschluß des Schadenersatzanspruchs aus § 283 vereinbart worden sei.

hart habe. Auf alle Fälle jedoch erblickt es in seinen noch nach dem letzten Urlaub geschriebenen Briefen eine Wiederholung des Standpunkts vom 28. Juli 1918, sodaß von einer innerlichen Sinnesänderung keine Rede sein könne. In letzter Linie weist es darauf hin, daß schon die Anerkennung vom 28. Juli 1818 endgültig gewollt und erklärt gewesen sei und deshalb nachträglich gar nicht mehr habe widerrufen werden können.

Die Revision wendet zunächst ein, die Anerkennung der Ehelichkeit sei zwar an keine Form gebunden, sie müsse aber dem Berechtigten gegenüber erklärt werden; der Berechtigte sei das Kind, und dem Kinde gegenüber habe Otto D. keinerlei Erklärung abgegeben. Dieser Einwand schlägt nicht durch. In § 1472 des I. Entwurfs, der noch Anerkennung durch „ausdrückliche“ Willenserklärung erforderte (Satz 1), war (Satz 2) besonders gesagt, die Wirksamkeit der Anerkennung sei nicht davon abhängig, daß sie gegenüber dem Kinde erfolge, und in den Motiven (Bd. 4 S. 666) war besprochen, warum es nicht zweckmäßig sei, Anerkennung gegenüber dem Kinde vorzuschreiben. Bei der zweiten Lesung wurde § 1472 Satz 2 des I. Entwurfs gestrichen, aber, wie sich aus den Protokollen (Bd. 4 S. 462 letzter Abf.) ergibt, nur deshalb, weil Einverständnis darüber herrschte, daß er seine Bedeutung verloren habe, nachdem beschlossen worden war, von dem Erfordernis einer ausdrücklichen Willenserklärung bei der Anerkennung Abstand zu nehmen. Die Anerkennung braucht danach weder gegenüber dem Kinde, noch (vgl. Prot. Bd. 4 S. 472 Abf. 4) gegenüber einer anderen bestimmten Person abgegeben zu werden; sie ist zwar eine Willenserklärung, aber keine empfangsbedürftige Willenserklärung. Darüber besteht in der Rechtslehre, soweit ersichtlich, Einverständnis, und auch der Senat hat sich, allerdings nur ganz gelegentlich (RGZ. Bd. 58 S. 353), bereits einmal in diesem Sinne ausgesprochen.

In zweiter Reihe wirft die Revision dem Berufungsgericht Verneinung des Rechtsbegriffs der Anerkennung vor. Auch dieser Vorwurf ist unbegründet. Was das Berufungsgericht zur Anerkennung der Ehelichkeit rechtlich ausführt, stimmt durchweg mit dem überein, was der Senat in seinem Urteil vom 9. Dezember 1915 IV 246/15 (Warn. 1917 Nr. 57) rechtsgrundsätzlich ausgesprochen hat, einem Urteil, das das Berufungsgericht anführt und an das es sich, größtenteils sogar wörtlich, anschließt. An der dort vertretenen Rechtsauffassung ist festzuhalten. Fragen kann sich nur, ob das Berufungsgericht, wenn es in dem von ihm erörterten Verhalten des Otto D. einen unzweideutigen Ausdruck seines Willens findet, die Beklagte in dem im Urteil vom 9. Dezember 1915 bezeichneten Sinne als sein Kind anzuerkennen, damit gegen das Gesetz verstößt, und diese Frage muß verneint werden. Alle Erwägungen, die das Berufungsgericht insoweit

anstellt, liegen auf tatsächlichem Gebiet und beruhen letzten Endes auf einer Auslegung des von Otto D. beobachteten Verhaltens, insbesondere seines Briefes vom 28. Juli 1918, die möglich ist und darum im dritten Rechtszuge nicht nachgeprüft werden kann. . . .